

2. Pumpspeicher-Tagung des EFZN

Die Energiespeicherung im EEG 2014

Frank Sailer

Goslar, 20. November 2014

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Gliederung

- Kurzvorstellung Stiftung Umweltenergierecht
- „Speicherrecht“ im EEG 2014
 - Gleichstellungsfiktion für EE-Speicher
 - Stromspeicherprivileg bei der EEG-Umlage
- Gesamtfazit und Ausblick

I. STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

- Fachgespräche, Workshops und Tagungen zu aktuellen rechtlichen Themen der Energiewende
- Förderung des Austauschs von Wissenschaft und Praxis

Recht der Erneuerbaren Energien

- Analyse des Rechtsrahmens für Wind, Sonne, Biomasse, Wasser und Geothermie
- Forschungsprojekte in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung der jeweiligen Instrumente und weiterer Elemente des Rechtsrahmens

Europäisches Umweltenergierecht

- Untersuchungen zum europäischen Rechtsrahmen
- Rechtsvergleichende Analysen zum Recht der verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Europarechts

Stiftung Umweltenergierecht

Schriften zum Umweltenergierecht

- Veröffentlichung zentraler Forschungsergebnisse der Stiftung Umweltenergierecht
- Forum für rechtswissenschaftliche Dissertationen zur Energiewende

Dissertationsprogramm Umweltenergierecht

- Organisation eines Doktorandennetzwerkes
- Verleihung eines Dissertationspreises

Energie- infrastrukturrecht

- Forschungsvorhaben zum Um- und Ausbau der Strom- und Gasnetze
- Untersuchungen zum Rechtsrahmen für Energiespeicher
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechtsrahmens für Speicher und Netze

Stiftung Umweltenergierecht

- Gegründet am 1. März 2011 von 46 Stiftern, mittlerweile 26 Zustiftungen
- Zweck ist die Förderung der Rechtswissenschaft auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts

Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, damit die klima- und energiepolitischen Ziele erreicht werden können?

- Operativ tätig als gemeinnütziges, außeruniversitäres Forschungsinstitut mit rund 25 Rechtswissenschaftlern
- Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand (wie Ministerien und EU-Kommission) sowie Spenden
- Forschungsschwerpunkt Infrastrukturrecht: Netze und Speicher
- Forschungsvorhaben u.a. „SuperGrid“ und „Roadmap Speicher“ (zusammen mit Fraunhofer IWES + IAEW)
- <http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/>

Rechtlicher Untersuchungsumfang „Roadmap Speicher“

- Genehmigungsrecht für Stromspeicher
- Spezielles Energierecht für Stromspeicher
 - Speichervorschriften im EEG und EnWG
 - Speichervorschriften in sonstigen Gesetzen
 - Spezielle Kosten- und Abgabensituation für Stromspeicher
- Allgemeines Energierecht für Stromspeicher
 - Erzeugung, Verbrauch, Verteilung
 - Gasvorschriften
 - Unbundling
- Rechtliche Grenzen bei der Speicherförderung
 - Europäisches Beihilferecht, Warenverkehrsfreiheit
 - Verfassungsrecht
- **Endbericht November 2014** <http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/forschung/forschungsvorhaben/abgeschlossene-projekte/roadmap-speicher.html>

II. ÜBERBLICK SPEICHERRECHT IM EEG 2014

Das Speicherrecht im EEG 2014

- Speicherrecht EEG 2014 = Speicherrecht EEG 2012
- Eher punktuelle Regelungen
 - Gleichstellungsfiktion für EE-Speicher, § 5 Nr. 1 HS 2 EEG
 - Speichergas-Definition, § 5 Nr. 29 EEG
 - Förderanspruch bei einer Zwischenspeicherung, § 19 Abs. 4 EEG
 - Stromspeicherprivileg bei der EEG-Umlage, § 60 Abs. 3 EEG
- Kein gesetzgeberisches Gesamtkonzept für Speicher, da (zu) viele Unsicherheiten
- Daneben sonstige EEG-Vorschriften
 - Direktvermarktung?
 - Eigenversorgung?
 - Besondere Ausgleichsregelung?
 - etc.

III. Gleichstellungsfiktion für EE-Speicher

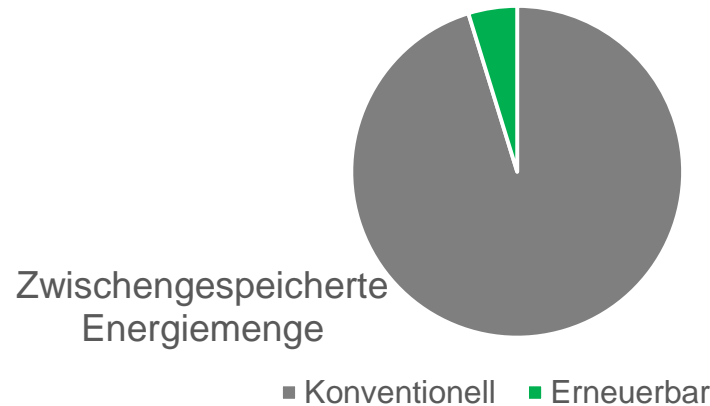
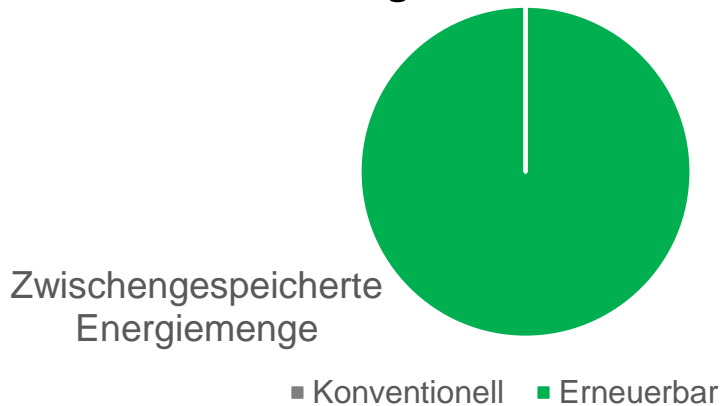
Gleichstellungsfiktion für EE-Speicher (I)

- Definition der EE-Anlage, § 5 Nr. 1 **HS 1** EEG:
„Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas...
- Erweiterung auf „EE-Speicher“, § 5 Nr. 1 **HS 2** EEG:
„...als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“
- Gleichstellungsfiktion: EE-Speicher = EE-Anlage
- Gleichbehandlung von EE-Speichern und EE-Anlagen?
- Sinn und Zweck der Norm unklar
- Rechtssystematische Einordnung fraglich

Gleichstellungsfiktion für EE-Speicher (II)

Tatbestand – das Ausschließlichkeitserfordernis:

„...Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“



„...Einrichtungen, die **ausschließlich** zwischengespeicherte Energie, die **ausschließlich** aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“

→ Redaktionelles Versehen, wortlautkorrigierende Auslegung

→ Sehr enger Anwendungsbereich

Gleichstellungsfiktion für EE-Speicher (III)

Rechtsfolge – Sinn und Zweck der Gleichstellung:

„als Anlage gelten auch...“

- Primäre Rechtsfolge: Gleichstellung
- Was will Gesetzgeber mit Gleichstellung erreichen?
- Welche Rechtsfolgen sind damit verbunden?
- Fiktionsumfang?
 - Kein Förderanspruch für Speicher
 - § 19 Abs. 1 EEG: *„Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch [auf Förderung]“*
 - Anlage (= EE-Anlage → § 5 Nr. 1 HS 1 EEG) ***FIKTION***
 - Ausschließlicher Einsatz von erneuerbaren Energien/Grubengas

Gleichstellungsfiktion für EE-Speicher (IV)

Rechtsfolge – Sinn und Zweck der Gleichstellung:

„als Anlage gelten auch...“

- Primäre Rechtsfolge: Gleichstellung
- Sekundäre Rechtsfolge: Anwendbarkeit von
 - „anlagenbezogenen“ EEG-Vorschriften
 - nicht: „strombezogenen“ EEG-Vorschriften
 - aber: Abgrenzung teilweise schwierig
 - Förderanspruch (-)
 - Privilegierter Anschluss (+)

„Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen...“ (§ 8 EEG)

- Privilegierte Abnahme/Verteilung (-)

„Netzbetreiber müssen (...) den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien (...) unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen“ (§ 11 EEG)

→ Begrenzte Rechtsfolgenwirkung

Gleichstellungsfiktion für EE-Speicher (V)

Fazit:

- Handwerkliche Fehler (→ Ausschließlichkeitsprinzip)
- Anwendungsbereich gering (→ EE-Speicher)
- Sinn und Zweck unklar (→ sekundäre Rechtsfolge)
- Rechtsfolgenwirkung gering (→ Anlagenfiktion)

Daher:

- Gleichstellungsfiktion streichen
- Hoher Grad an Rechtsunsicherheit
- Sinnhaftigkeit einer Privilegierung von EE-Speichern?
- Allenfalls Privilegierung im jeweiligen Regelungszusammenhang

IV. Speicherprivileg bei der EEG-Umlage

Stromspeicherprivileg bei der EEG-Umlage (I)

EEG-Umlagepflicht von „Letztverbrauchern“

- Die ÜNB können von EVU, die Strom an Letztverbraucher liefern, anteilig zu dem jeweils von den EVU an ihre Letztverbraucher gelieferten Strom die [EEG-Umlage] verlangen (§ 60 Abs. 1 EEG)
- Die ÜNB können von Letztverbrauchern für die Eigenversorgung folgende Anteile der EEG-Umlage (...) verlangen (...) (§ 61 Abs. 1 Satz 1 EEG)
- Die ÜNB können von Letztverbrauchern ferner für den sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem EVU geliefert wird, [die EEG-Umlage] verlangen (§ 61 Abs. 1 Satz 3 EEG)

Ziel: alle Stromverbrauchsmengen von Letztverbrauchern sollen der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage unterliegen

→ EEG-Umlage = letztverbraucherbezogen

→ Umlagepflicht hängt an Letztverbrauchereigenschaft

Stromspeicherprivileg bei der EEG-Umlage (II)

Stromspeicher als Letztverbraucher?

- § 3 Nr. 25 EnWG:

„Letztverbraucher: Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen“

- § 5 Nr. 24 EEG 2014:

„Letztverbraucher“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht“

- Bereits bloßer Stromverbrauch ausreichend
- Kein Strom-„Kauf“ erforderlich
- Strombezogenheit, d.h. Weiterbestehen des Energiegehalts irrelevant
- Merkmal des Letztverbrauchs bzw. Verbrauchskettenende irrelevant
- Stromverwendung, insbesondere durch Umwandlungsprozess, ausreichend

→ **Stromspeicher = Letztverbraucher = Umlagepflicht**

Stromspeicherprivileg bei der EEG-Umlage (III)

Das eigentliche Stromspeicherprivileg

§ 60 Abs. 3 EEG:

„Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, entfällt [die EEG-Umlage], wenn dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz entnommen wird.“

Zweck: Vermeidung einer Doppelbelastung

Rechtsfolge: Verbrauch von Strom zur Zwischenspeicherung von EEG-Umlage befreit

Stromspeicherprivileg bei der EEG-Umlage (IV)

Das Rückverstromungserfordernis

- Folgt mittelbar aus dem Wiedereinspeisungserfordernis
 - *„...wenn dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz entnommen wird.“*
 - Zwingende Voraussetzung aufgrund Zweckrichtung
 - Nur bei Rückverstromung Gefahr einer „Doppelbelastung“
 - Keine Befreiung wenn Speicherenergie in Verkehrs-/Wärmesektor
 - Power-to-Gas-Modelle häufig umlagepflichtig, aber keine „Besserstellung“ von Rückverstromungs-Modellen
 - Mindestens ein umlagepflichtiger Stromverbrauch
- Anforderung sachgerecht

Stromspeicherprivileg bei der EEG-Umlage (V)

Das Wiedereinspeisungserfordernis

„...wenn dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz [= Netz für die allgemeine Versorgung] entnommen wird.“

- Netzeinspeisung
 - Aber: Gefahr einer Doppelbelastung auch bei Eigenversorgung
 - *Wiedereinspeisung(?)*
 - Einspeisung ins allgemeine Versorgungsnetz
 - „Netz“ die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung (§ 3 Nr. 26 EEG)
 - Aber: Gefahr einer Doppelbelastung auch bei Wiedereinspeisung in Arealnetz/Direktleitung
 - Ausschließlich
 - Keine Teileinspeisung ins Versorgungsnetz zulässig
 - Gesamter Strom muss rückverstromt und ins Versorgungsnetz eingespeist werden
- Anforderung wenig sachgerecht

V. Gesamtfazit und Ausblick

Gesamtfazit und Ausblick

Fazit:

- Speicherrecht im EEG mitunter weder energiepolitisch noch energierechtlich sachgerecht ausgestaltet
- Zum Teil sogar gänzlich in Frage zu stellen

Ausblick:

- Speicherregelungen generell in Frage zu stellen?
- Speicher nur eine von vielen Flexibilitätsoptionen
- Wettbewerbsverzerrung durch Speicherregelungen
- Technologieneutrale Ausgestaltung des Rechtsrahmens
- Technologiespezifische Förderung
- „Flexibilitätenrecht“ statt Speicherrecht

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Frank Sailer

Wissenschaftlicher Referent

Leiter Forschungsgebiet Energieanlagen- und Infrastrukturrecht

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: mail@stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

Spenden: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE16790500000046743183 / BIC BYLADEM1SWU)

Zustiftungen: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE83790500000046745469 / BIC BYLADEM1SWU)